



Vorvertragliche Informationen zur Heimaufnahme

Willkommen im DRK- Pflegezentrum Solferino



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an unserer Pflegeeinrichtung. Natürlich kann es nirgendwo so schön sein wie im eigenen Zuhause. Manchmal zwingen Krankheit oder Alter jedoch dazu, seine gewohnte Umgebung zu verlassen. In diesem Fall ist es wichtig, dass man sich darauf verlassen kann, in den richtigen Händen zu sein.

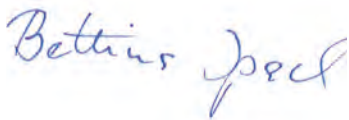
Bei der Entscheidung zum Umzug in ein Pflegezentrum will vieles bedacht sein – für Sie und Ihre Angehörigen. Sicherlich machen Sie sich im Vorfeld viele Gedanken zu Ihrem künftigen Leben bei uns. Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen eine Hilfe an die Hand geben und die wichtigsten Fragen ansprechen und beantworten.

Wir beraten und unterstützen Sie und Ihre Angehörigen, wo immer es nötig ist. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin. Wir haben immer ein offenes Ohr für Sie. Gerne stellen wir Ihnen unsere Einrichtung und unsere Leistungen persönlich vor.

Die Anmeldung erfolgt stets in einem persönlichen Gespräch in der Einrichtung. Hier können Sie alle Fragen besprechen, die sich bei der Anmeldung für Sie ergeben.

Weitere Informationen vorab finden Sie auch im Internet unter drk-essen.de.

Herzlichst



Bettina Ipach
Einrichtungsleitung



Dirk Ermers
Belegungsmanagement

Ihr Ansprechpartner

Dirk Ermers
Diplom-Sozialarbeiter
Tel. 0201 490 84-810
Fax: 0201 490 84-899
dirk.ermers@drk-essen.de
Dahlhauser Straße 256
45279 Essen



Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort

4 Das DRK-Pflegezentrum Solferino

5 Ausstattung

6 Unsere Leistungen

8 Lebendiger Alltag im Pflegezentrum Solferino

11 Unsere digitalen Angebote für Sie

12 Beim Einzug: Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?

13 Leistungen des Amtes für Soziales und Wohnen

14 Was wir nicht für Sie leisten können – Leistungsausschlüsse

Anlagen

Anmeldebogen

Bitte an uns zurückschicken!

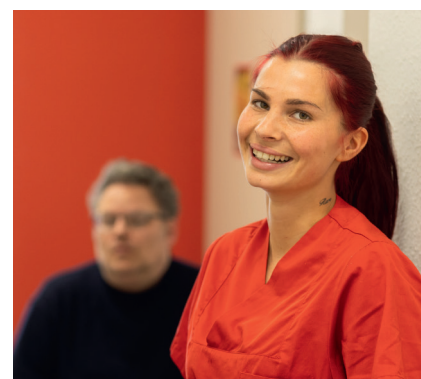
Ärztlicher Fragebogen zur Heimaufnahme

Bitte von Ihrem Arzt ausfüllen lassen und an uns zurückgeben!

Kosten im DRK-Pflegezentrum Solferino

myo Informationsblatt für Angehörige

Merkblatt Pflegewohngeld und Sozialhilfe



Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Essen e. V.,

Hachestraße 72, 45127 Essen, VR 1603 Essen

Verantwortlich für den Inhalt

Ingo Schmidt, Matthias Bürvenich

Redaktion und grafische Gestaltung

Sara Gust, Dirk Ermers, Bettina Ipach

Bildnachweise: Dirk Ermers / DRK Essen (S. 3 m., S. 4), Digitale Fotografien / Paul Klimek (S. 2, S. 6), A. Zelck / DRK-Service GmbH (Titelbild, S. 3 li. u. re., S. 5, S. 7, S. 8, S. 10, S. 11 li. o.), Nora Reimann / DRK Essen (S. 9 u.), Bettina Ipach / DRK Essen (S. 9 r. o.), Sara Gust / DRK Essen (S. 9 m.), Maren Leringer / DRK Essen (S. 10 li. u. & re.)

Druckerei: WirmachenDRUCK GmbH

Redaktionsschluss:

25.03.2026, 1. Auflage

Das DRK-Pflegezentrum Solferino

Der DRK-Kreisverband Essen e. V. ist Betreiber mehrerer Senioren- bzw. Pflegezentren in Essen. Das DRK-Pflegezentrum Solferino befindet sich im Osten der Stadt. Die moderne Einrichtung wurde im April 2017 eröffnet. Bei uns erwartet Sie eine freundliche Atmosphäre, komfortable Ausstattung, beste Verpflegung und individuelle pflegerische Betreuung.

Die Lage des Pflegezentrums

Das DRK-Pflegezentrum Solferino befindet sich im Stadtteil Essen-Horst im Osten der Stadt Essen an der Dahlhauser Straße. Eine Bushaltestelle und ein S-Bahnhof in der Nähe des Gebäudes sowie einige in wenigen Minuten erreichbare Einkaufsmöglichkeiten gehören zu den großen Vorteilen.

Sie erreichen das DRK-Pflegezentrum Solferino

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Buslinie 164, Haltestelle Von-Ossietzky-Ring (ca. 50 Meter Fußweg),
- S-Bahn S1, Bahnhof Essen-Eiberg (ca. 600 Meter Fußweg)

mit dem Auto:

- aus Richtung Essen-Zentrum kommend auf B227 (Ruhrallee) in Richtung Essen-Kupferdreh. Nach circa drei Kilometern links in die Westfalenstraße abbiegen. In Steele: rechts abbiegen in Straße „Ruhrau“. Nach etwa drei Kilometern befindet sich das Haus auf der rechten Seite.



Zentrale Lage im
Osten der Stadt
Essen
DRK-Pflegezentrum
Solferino

Viel Raum für Gemeinschaft
 Großzügige Wohnküchen und
 Essbereiche auf allen Etagen
 laden zum Verweilen und
 Plaudern ein.



Ausstattung

Für unsere Bewohnerinnen und Bewohner stehen Einzelzimmer mit eigenem Bad nach neuestem Standard zur Verfügung. Die Zimmer sind hell und verfügen über bodentiefe Fenster. Ausgestattet sind die Zimmer mit Kleiderschrank, Pflegebett und Nachttisch. Wer möchte, kann selbstverständlich vertraute Gegenstände mitbringen und sich so auch bei uns sein gewohntes Zuhause erhalten.

Ihr neues Zuhause – hell, gemütlich und vertraut

- Insgesamt 125 Plätze in fünf Wohnbereichen
- Alle Bereiche barrierefrei über zwei große Aufzüge erreichbar
- Einzelzimmer mit seniorengerechten Badezimmern
- Pflegebad im Haus
- Grundausstattung mit Kleiderschrank, Pflegebett und Nachttisch
- Zimmer mit TV-, Telefon- und Internetanschluss sowie zentrale Rufanlage
- Aufenthalts- und Speiseräume in allen Wohnbereichen
- Offene Wohnküchen
- Terrasse und Garten am Haus
- Gemeinschaftsraum, Wäscherei und Friseursalon im Haus
- Fußpflege, Physiotherapie, Lieferung von Medikamenten ins Zimmer bei Bedarf
- Regelmäßige, vielseitige Freizeitangebote im Haus
- Verwahrgeldkonto kann im Erdgeschoss eingerichtet werden

Eigene Möbel und Bilder können Sie selbstverständlich gerne mitbringen.

Unsere Leistungen

Bei uns finden Sie die richtigen Rahmenbedingungen, wenn es darum geht, Ihr Leben unabhängig, aber mit der unter Umständen gebotenen Sicherheit zu gestalten.

Wohnraum

- Einzelzimmer, ca. 19 Quadratmeter inkl. Bad

Verpflegung

In Zusammenarbeit mit dem spezialisierten Anbieter „à la QUARTO“ bieten wir eine abwechslungsreiche und individuell anpassbare Ernährung an. Die KI-unterstützte Verpflegung ermöglicht frisch zubereitete und individuell angepasste Mahlzeiten. Täglich können Sie aus bis zu 1.500 verschiedenen Gerichten wählen, die aus den vorrätigen Basiszutaten direkt vor Ort zubereitet werden. Dabei lernt das System kontinuierlich Ihre Vorlieben und Gewohnheiten und passt die Zubereitung der Mahlzeiten entsprechend an.

- zusätzliche Zwischenmahlzeiten und Spätmahlzeit
- bei Bedarf Diätkost, vegane oder vegetarische Kost
- kostenfreie alkoholfreie Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser sowie Erfrischungsgetränke)

Allgemeine Pflegeleistungen, Behandlungspflege sowie Leistungen der sozialen Betreuung

- Pflege nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen
- Berücksichtigung der individuellen Gewohnheiten, religiösen Bedürfnisse sowie der Kultur unserer Bewohnerinnen und Bewohner
- Berücksichtigung der Biografie und der ausführlichen pflegfachlichen Anamnese

Zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung

Leistungen der Hauswirtschaft

- Reinigung der Zimmer, Neben- und Gemeinschaftsräume
- Reinigung der maschinenwaschbaren Bekleidung

Bereitstellung von Inkontinenzmitteln

Bereitstellung der Gemeinschaftsräume

Leistungen der Haustechnik und der Verwaltung

- Aushändigung von Zimmerschlüsseln
- Vermittlung ärztlicher Versorgung sowie Beschaffung von Arzneimitteln



*Bei uns steht
der Mensch im
Mittelpunkt.*

Bettina Ipach, Einrichtungsleitung

Einrichtungsleitung

Bettina Ipach

Tel. 0201 490 84-811
bettina.ipach@drk-essen.de
Dahlhauser Straße 256
45279 Essen





Wohnen in bester Betreuung

Genießen Sie eine freundliche Atmosphäre, beste Verpflegung und individuelle pflegerische Betreuung.

Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

- Anpassung der Leistungen bei Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes
- Anpassung der Leistungen durch einseitige Erklärung der Einrichtung (Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI)
- Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage
- Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen, als auch der Entgelterhöhungen gelten die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (§§ 8 und 9 WBG)



**Abwechslungsreiche
Freizeitgestaltung**

Wer sich Unterhaltung und
Gemeinschaft wünscht, findet
dazu viele Möglichkeiten.

Lebendiger Alltag im Pflegezentrum Solferino

Wir legen großen Wert auf eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung. Von großen Festen bis zu täglichen Angeboten des Sozialen Dienstes wird für jeden die Möglichkeit geboten, seinen Alltag aktiv und in Gemeinschaft zu verbringen.

Zu den täglich wechselnden Angeboten des Sozialen Dienstes gehören unter anderem:

- offene Spieletreffs in der Cafeteria
- eine ehrenamtlich geleitete Gartengruppe
- gemeinsames „Werkeln“ in der Holzwerkstatt
- spontane Singrunden und Musizieren auf den Wohnbereichen
- Gymnastik und Gedächtnistraining
- Besuch von Therapeuten
- gemeinsame Spaziergänge im Garten der Einrichtung
- liebevoll gestaltete Kaffeetafeln
- regelmäßige Ausflüge in der Umgebung zu Cafés, Ausstellungen, Märkten und vielem mehr

Feste und Veranstaltungen

Große Feste und Veranstaltungen sorgen regelmäßig für Abwechslung und Freude. Im Sommer veranstalten wir gemeinsam mit der benachbarten DRK-Tagespflege traditionell ein großes Sommerfest, zu dem auch Freunde und Verwandte herzlich eingeladen sind. Das Küchenteam sorgt jedes Jahr für ausgezeichnetes Essen, passend zum Motto der Feier. Mit einem Getränkestand, Live-Musik und Spieleangeboten für Groß und Klein verbringen Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende sowie Angehörige und Besucher erfahrungsgemäß einen abwechslungsreichen Tag bei uns. Im Winter läutet der traditionelle Adventsbasar die weihnachtliche Stimmung in der Einrichtung ein. Im Vorfeld basteln interessierte Bewohnerinnen und Bewohner unter Anleitung der Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes weihnachtliche Dekorationen, die zum Verkauf angeboten werden. In gemütlicher Atmosphäre genießen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige und Gäste Leckereien wie heißen Kakao, frische Waffeln, mit Schokolade überzogene Früchte oder etwas Deftiges vom Grill. Das Pendant zum beliebten Adventsbasar ist der Frühlingsbasar am Anfang des Jahres.

Vernetzung im Stadtteil

Unsere gute Vernetzung im Stadtteil mit Kindertagesstätten, Kirchen oder Trägern sozialer Einrichtungen verschafft den Bewohnerinnen und Bewohnern Möglichkeiten, sich außerhalb des Pflegezentrums bei diversen Veranstaltungen und Kaffeetafeln zu vernetzen und Austausch mit anderen Menschen zu finden.



Beliebte Tradition:
Das alljährliche Sommerfest
im Pflegezentrum Solferino



Vorfreude auf die Feiertage
kommt beim gemeinsamen
Färben der Ostereier auf.



Gemeinsam gärtnern
Bewohnerinnen und Bewohner
pflegen im Garten der Einrich-
tung gemeinsam mit Kindern
aus der DRK-Kita Obst- und
Gemüsebeete.



Unsere digitalen Angebote für Sie

Mit unseren digitalen Angeboten ermöglichen wir den Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Einrichtung eine Teilhabe am digitalen Leben. Sie bieten Auszeiten, Unterhaltung und Entspannung.

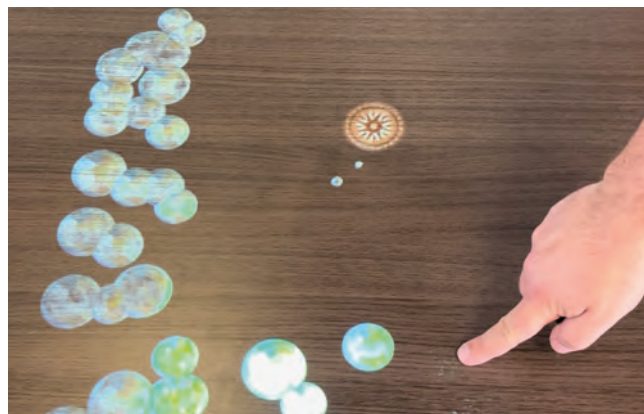
De Beleef TV

Der De BeleefTV ist ein interaktiver und mobiler Aktivitätstisch. Er erinnert an ein überdimensionales Tablet und wird auch so bedient – nämlich mit den Händen. Neben klassischen Unterhaltungsmöglichkeiten und Spielen gibt es auch spezielle Angebote für Demenzerkrankte.



Qwiek.up

Das Qwiek.up ist ein audiovisuelles Projektionssystem, das mobil und besonders einfach in der Handhabung ist. Als Projektionsfläche reicht eine weiße Wand oder die Zimmerdecke. Wir schauen damit Konzerte von André Rieu und setzen es auch in der Einzelbetreuung bettlägeriger Bewohnerinnen und Bewohner ein.



Tovertafel

Die Tovertafel (übersetzt: Zaubertafel) ist eine Spielekonsole, die speziell für Senioren und Menschen mit einer Behinderung entworfen wurde. Der Projektor hängt an einem Gestänge und projiziert verschiedene bunte Spielwelten auf einen Tisch, der darunter gestellt wird. So lassen sich z. B. mit der Hand Seifenblasen fangen, ohne dass sich an ein Touchpad gewöhnt werden muss.



PlayStation

Die PlayStation fasziniert Jung und Alt gleichermaßen. Mit dem vollausgestatteten Cockpit lässt sich das Gefühl des Autofahrens sehr gut simulieren und was gibt es schöneres, als in einem historischen Wagen mit viel PS durch ein traumhaftes Panorama zu fahren?

Beim Einzug: Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?

Die Unterlagen müssen vor dem Einzug in die Einrichtung vollständig vorliegen. Insbesondere die Frage der Kostenübernahme muss eindeutig geregelt sein. Am besten bringen Sie die Unterlagen bereits zum verabredeten Termin mit.

- Nehmen Sie diese Checkliste zu Hilfe, um alle Dokumente für den Einzug bereitzulegen.**
- Anmeldebogen
- Vollmacht oder Betreuungsurkunde, wenn Ihre Angehörigen oder Ihr/e Betreuer/in die Formalitäten erledigt
- Falls vorhanden: Patientenverfügung
- Fragebogen des Hausarztes oder des Krankenhauses
- Bescheinigung über den aktuellen Pflegegrad
- Pflegegutachten (ggf. bei der Pflegekasse anfordern)
- Aktuelle Einkommensunterlagen zur Klärung der Finanzierung
- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte
- Wenn vorhanden: Schwerbehindertenausweis, Befreiung von der Zuzahlung bei Rezepten für das laufende Jahr
- Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren: Bankverbindung / IBAN

Zum Einzug erhalten Sie einen Heimvertrag, in dem Rechte und Pflichten beider Vertragspartner verbindlich geregelt sind. Bestandteil des Heimvertrages ist die Hausordnung des DRK-Pflegezentrums Solferino. Unterzeichnet werden darf dieser Vertrag ausschließlich von der Bewohnerin / dem Bewohner selbst, seinem Bevollmächtigten oder dem Betreuer bzw. der Betreuerin. Darüber hinaus können auf Wunsch weitere Serviceleistungen (wie die Einrichtung eines Verwahrgeldkontos) in die Wege geleitet werden.

Leistungen des Amtes für Soziales und Wohnen

Neben den Leistungen der Pflegeversicherung müssen Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen einen Eigenanteil zur Kostendeckung leisten. Eine Übersicht finden Sie in dieser Broschüre.

Reichen Einkommen oder Vermögen dazu nicht aus, kann das zuständige Amt für Soziales und Wohnen diesen Eigenanteil ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu ist ein Antrag auf Kostenübernahme **vor** Heimaufnahme notwendig. In Essen finden Sie es unter folgender Anschrift:

Stadtverwaltung Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Steubenstraße 53, 45138 Essen,
Telefon: 0201 8850-555.

Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

- Alle aktuellen Einkommensunterlagen (Renten, Unterhalt, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter etc.)
- Alle Vermögensunterlagen (Sparbücher etc.)
- Stammbuch, Anschriften der Ehepartnerin / des Ehepartners und Kindern
- Bescheid über den aktuellen Pflegegrad (mindestens PG 2)
- Versicherungspolicen mit letzter Quittung
- Ausweispapiere (Personalausweis, Schwerbehindertenausweis etc.)
- Vollmacht oder Betreuungsurkunde, falls Sie die Antragstellung nicht selbst übernehmen
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Vermögenswerte bis auf einen geschützten Freibetrag müssen zur Deckung der persönlichen Kosten – auch der Heimkosten – herangezogen werden.

Sollte sich die Notwendigkeit eines Heimeinzuges während eines Krankenhausaufenthaltes ergeben, hilft Ihnen der dortige Sozialdienst weiter.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie Fragen haben!

Was wir nicht für Sie leisten können – Leistungsausschlüsse

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohnenden nach § 8 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 Absatz 4 WVBG vertraglich ausgeschlossen werden. Die Leistungen, die in den DRK-Seniorenzentren / DRK-Pflegezentren vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind hier aufgeführt und erklärt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an. Außerdem möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Folgen eintreten, wenn die genannten Leistungen notwendig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Die DRK-Seniorenzentren / DRK-Pflegezentren sind nach ihrer Konzeption, d. h. ihrer personellen und baulichen Ausstattung, nicht darauf eingerichtet, Bewohnende mit folgenden Krankheitsbildern bzw. Versorgungsbedarfen zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“, wenn diese beatmet sind

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, dass ...

die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, die eine zeitweise oder dauerhafte Beatmung zur Folge haben, z. B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patientinnen und Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass ...

wenn der Heimbewohner oder die Heimbewohnerin die entsprechenden Erkrankungen aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensivpflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensivpflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner oder die Heimbewohnerin durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohnenden bzw. seiner/m Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer/in selbst.

2) Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, dass ...

der / die Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen (z. B. Anschlüsse für die Sauerstoffversorgung) zur Versorgung solcher Bewohnenden vorgehalten. Schließlich verfügt der Heimträger auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass ...

wenn die /der Heimbewohnende diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensivpflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensivpflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner / die Heimbewohnerin durchsetzen. Dies obliegt der / dem Heimbewohnenden bzw. seiner/m Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer/in selbst.

3) Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

Eine Unterbringung ist erforderlich, wenn ...

sie durch das Vormundschaftsgericht / Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Heimbewohnenden erforderlich ist und angeordnet werden müsste, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Heimbewohnenden die Gefahr besteht, dass er / sie sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 BGB). Betroffen sind davon vor allem Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, insbesondere des sogenannten Läuferfyps / mit Hinlauftendenz.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die spezielle bauliche Ausstattung sowie die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen bzw. Abteilungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden. Die Einrichtungen des Heimträgers sind jedoch als offene Einrichtungen konzipiert. Die Türen stehen zu den normalen Geschäftszeiten offen.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass ...

wenn der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird hinsichtlich der oben stehenden Krankheitsbilder bzw. besonderen Versorgungsbedarfe durch den abzuschließenden Vertrag ausgeschlossen.

Anmeldung zur

- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege Vollstationären Pflege

(Von der Einrichtung auszufüllen)

Abschluss des Vertrages ab:

Einzug in Zimmer: Nr.

1. Angaben zur aufzunehmenden Person

Vorname: Name:

Geburtsname: geb. am:

geb. in: Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet

Konfession: ev. röm.-kath. sonstige:

Zuzahlungsbefreiung von Rezeptgebühren: ja nein

Schwerbehinderung: ja nein Grad der Behinderung: %

Merkzeichen G aG H BI GI TBI B

1.1. Herkunftsadresse

Straße:

PLZ, Ort:

2. Derzeitiger Aufenthalt (Krankenhaus, Kurzzeitpflege etc.)

Name:

Anschrift:

3. Finanzierung (bitte aktuelle Bescheide oder Kontoauszug beifügen)

Altersrente, Betrag:Euro

Witwenrente, Betrag:Euro

Werks- / Zusatzrente, Betrag:Euro

Weitere Rente, Betrag:Euro

sonstige Einkünfte (z. B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Blindengeld etc.):
.....

Vermögen (Sparguthaben, Haus-/Grundbesitz etc.):
.....

4. Angaben über Kostenträger

Der Eigenanteil der Heimkosten wird aufgebracht durch:

das oben aufgeführte Einkommen

vorhandenes Vermögen

Pflegewohngeld

das zuständige Amt für Soziales und Wohnen in:
.....

Antrag gestellt am (bitte Bestätigung beifügen):

5. Schriftwechsel ist zu führen mit (Rechnungsempfänger)?

Name:

Anschrift:

Telefon: Email:

Verhältnis zur aufzunehmenden Person:

6. Angaben zur Vertretungsberechtigung des Rechnungsempfängers

Betreuung Vollmacht

Betreuer laut Beschluss vom:

Amtsgericht / Aktenzeichen:

7. Zahlung des Eigenanteils

Rentenumleitung (bitte Rentenbescheide vorlegen)

SEPA-Basislastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

IBAN: DE

bei Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

8. Kranken-/ Pflegekasse

Name:

Versichertennummer:

Beihilfeanspruch: ja nein

Pflegegrad (bitte Bescheid beifügen): 1 2 3 4 5

9. Hausarzt / -ärztin

Name:

Anschrift:

Telefon:

Wird der Hausarzt / die Hausärztin die weitere Betreuung übernehmen? ja nein

10. Angaben über nahestehende Personen

Name:

Anschrift:

Telefon:

Email: @

Verhältnis zur aufzunehmenden Person:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Email: @

Verhältnis zur aufzunehmenden Person:

Die Angaben sind verbindlich und gelten bis auf Widerruf. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen. Bitte fügen Sie alle notwendigen Bescheinigungen bei.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorvertraglichen Informationen gemäß §3 WBG, sowie das Merkblatt Pflegewohngeld und Sozialhilfe erhalten zu haben. Das Einrichtungskonzept kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden, bei Bedarf wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift der aufzunehmenden oder vertretungsberechtigten Person

Ärztlicher Fragebogen zur Heimaufnahme

Vor- und Zuname:

Geburtstag:

Diagnosen:

.....

.....

.....

vorh. Hilfsmittel:

.....

Ist der Patient gehfähig? ja nein mit Hilfsmittel (s.o.)

Ist der Patient bettlägerig? ja nein überwiegend

Liegt Harninkontinenz vor? ja nein

Liegt Stuhlinkontinenz vor? ja nein

Ist der Patient örtlich orientiert? ja nein zeitweise nicht

Zeitlich orientiert? ja nein zeitweise nicht

Zur Person orientiert? ja nein zeitweise nicht

Nachts ruhig? ja nein zeitweise nicht

Benötigt der Patient Hilfe beim

Essen? ja nein PEG-Sonde

Waschen? ja nein

An-/Auskleiden? ja nein

Stehen/Gehen? ja nein

Toilettengang? ja nein DK SPDK

Sonstigem?

Bestehen Suchtkrankheiten? ja nein

Wenn ja, welche?
.....
.....

Gefährliche Eigenschaften? ja nein

Wenn ja, welche?
.....
.....

Wie ist die Gemütsstimmung des Patienten?

- eher freundlich
- eher verdrießlich
- eher depressiv
- eher aggressiv
-

Ist der Patient frei von TBC und anderen ansteckenden Krankheiten?

ja nein

Wenn nein, welche?
.....
.....

Bemerkungen des Arztes:
.....
.....
.....
.....

Essen, den

Unterschrift und Stempel des Arztes:

Kosten im DRK-Pflegezentrum Solferino (gültig ab 01.01.2026)

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) / Monat:	1.616,07 €	(Jahresdurchschnitt)
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) / Tag:	53,13 €	
Ausbildungsumlage / Monat:	172,79 €	
Ausbildungsumlage / Tag:	5,68 €	
Summe EEE + Ausbildungsumlage / Monat:	1.788,86 €	
Leistungszuschlag nach §43 SGB XI		
15% Zuschlag (bis 12 Monate):	268,33 €	
30% Zuschlag (mehr als 12 Monate):	536,66 €	
50% Zuschlag (mehr als 24 Monate):	894,43 €	
75% Zuschlag (mehr als 36 Monate):	1.341,65 €	

	Tag	Monat (30,42 Tage)
Pflegekosten Grad 2	79,59 €	2.421,13 €
Pflegekosten Grad 3	96,48 €	2.934,92 €
Pflegekosten Grad 4	114,10 €	3.470,92 €
Pflegekosten Grad 5	122,03 €	3.712,15 €
Unterkunft	25,22 €	767,19 €
Verpflegung	19,42 €	590,76 €
Invest.-Kosten	25,70 €	781,79 €

Leistungen der Pflegekasse	
PG 2	805,00 €
PG 3	1.319,00 €
PG 4	1.855,00 €
PG 5	2.096,00 €
Kurzzeitpflege	
bis zu 8 Wochen	
bis zu 1.854,- € bzw. 3.539,- €	

Eigenanteil bei 30,42 Tagen (Pflegegrade 2-5)	
Unterkunft	767,19 €
Verpflegung	590,76 €
Invest.-Kosten	781,79 €
EEE abzgl. 15%	1.520,53 €
EEE abzgl. 30%	1.252,20 €
EEE abzgl. 50%	894,43 €
EEE abzgl. 75%	447,21 €
Gesamtsumme bei 15% Zuschlag:	3.660,27 €
Gesamtsumme bei 30% Zuschlag:	3.391,94 €
Gesamtsumme bei 50% Zuschlag:	3.034,17 €
Gesamtsumme bei 75% Zuschlag:	2.586,95 €

Pflegewohnngeld (Höchstsatz): 781,79 €

Freibetrag Pflegewohnngeld: 10.000,00 € (Ehepaare: 15.000,00 €)

Freibetrag SGB XII: 10.000,00 € (Ehepaare: 20.000,00 €)

Informationsblatt für Angehörige

Liebe Angehörige,

wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass wir ab sofort die **Kommunikationsapp myo in unserem Haus verwenden**. Mit myo haben Sie die Möglichkeit, **Einblicke aus dem Leben Ihres Angehörigen** zu erhalten.

Über die App werden Ihnen Beiträge in Form von **Fotos, Videos, Textnachrichten oder Sprachaufnahmen** geschickt. Damit wollen wir unsere Pflege- und Betreuungsarbeit für Sie transparenter machen.

Sie bleiben informiert und viele Fragen werden präventiv und vor allem schneller geklärt.

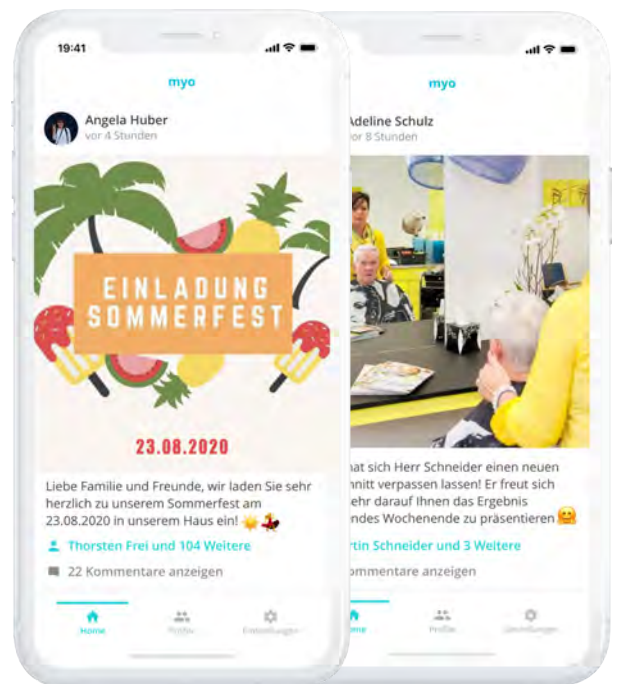
Datenschutz

Daten- und Informationssicherheit hat bei myo oberste Priorität. myo ist:

- DSGVO-Konform
- Tüv Süd geprüft

Was benötigen Sie dafür?

1. Email-Adresse
2. Smartphone (iOS oder Android)



Sie möchten myo nutzen?

Laden Sie sich die **myo App** auf Ihrem Smartphone herunter und sprechen Sie Ihre Einrichtung an, um eine **Einladung zur Registrierung per E-Mail** zu erhalten.

Kontakt

Sie haben weitere Fragen rund um myo?

030 555732642
support@myo.de
www.myo.de



Sie möchten bei myo mitmachen? Füllen Sie dafür einfach die folgenden Informationen aus und **geben Sie diesen Teil in Ihrer Einrichtung ab**.

Ihr Vor- und Nachname:

Ihre E-Mail Adresse:

Vor- und Nachname des Bewohners:

Wohnbereich des Bewohners:

Informationsblatt: Pflegewohnngeld und Sozialhilfe

Sozialhilfe und Pflegewohnngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin / Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohnngeld

Das Pflegewohnngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen.

Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegewohnngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann selbst den Antrag auf Pflegewohnngeld beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohnngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohnngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohnngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegegeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegegeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. € 10.000,00 pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab Bekanntwerden der Notlage der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v. 10.000,00,- € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte im besten Fall schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

3. Unterhaltsprüfung

Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle von zurzeit 1.800,00 € monatlich (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 € monatlich (Ehepaare) eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge

berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegewohngeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

5. Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

6. Wohngeld

Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000,- Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

Hinweis

Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

DRK-Kreisverband

Essen e. V.

Hachestraße 72

45127 Essen

Tel. 0201 8474-0

Fax 0201 8474-199

info@drk-essen.de

www.drk-essen.de